

MERKBLATT



Geltung von Tarifverträgen

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Ursula Krauß

E-Mail
krauss@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-212

Datum/Stand
April 2016

Der Tarifvertrag regelt die Pflichten und Rechte der Tarifvertragsparteien und trifft Regelungen, insbesondere über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der erfassten Arbeitsverhältnisse. Er kann von einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband bzw. einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossen werden. Rechtsgrundlage für das Tarifrecht ist das Tarifvertragsgesetz (TVG).

WANN BESTEHT TARIFBINDUNG?

- Sie sind **Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat**, oder Sie haben den Tarifvertrag selbst abgeschlossen (sog. Firmen- oder Haus-tarifvertrag) und der Arbeitnehmer ist Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft.
oder
- Sie haben einen Tarifvertrag durch **einzelvertragliche Bezugnahme** zum Gegenstand eines Arbeitsvertrags gemacht
oder
- der Tarifvertrag wurde durch das Bundesarbeitsministerium für **allgemein verbindlich erklärt**.

-Seite 1 von 3-

Achtung: Nachwirkung der außer Kraft getretenen Tarifverträge

Sofern eine Nachwirkung nicht durch den Tarifvertrag selbst oder die Allgemeinverbindlicherklärung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Für tarifgebundene Arbeitsverhältnisse, die bis zum Ablauf des Tarifvertrages begründet worden sind, gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrages nach seinem Ablauf weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (§ 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz). Eine „andere Abmachung“ braucht kein Tarifvertrag zu sein; es kann sich dabei auch um eine Betriebsvereinbarung oder einen Einzelarbeitsvertrag handeln.

Für die Nachwirkung der Allgemeinverbindlicherklärung gelten diese Regeln entsprechend. Die Nachwirkung der Allgemeinverbindlicherklärung besteht für die Außenseiter auch dann weiter fort, wenn für die durch Mitgliedschaft bei den Tarifvertragsparteien gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wurde, dieser aber nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

WO ERFAHREN SIE MEHR ÜBER DEN INHALT VON TARIFVERTRÄGEN?

1. Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, weil Sie und Ihr Arbeitnehmer **tarifgebunden** sind (s.o.), können Sie sich wegen näherer Informationen zum Inhalt eines Tarifvertrags an Ihren **Arbeitgeberverband** wenden. Dieser ist auch Tarifvertragspartei.
2. Findet ein Tarifvertrag Anwendung, weil er für **allgemeinverbindlich** erklärt worden ist (s.o.), können Sie sich ebenfalls an den **tarifvertragsschließenden Verband** wenden. Dieser ist gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) verpflichtet, Ihnen eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (das sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Über-sendungsporto) zu überlassen.
3. **Möchten Sie selbst freiwillig tarifvertragliche Regelungen zum Gegenstand eines Arbeitsvertrags machen**, besteht die Möglichkeit, für Mitgliedsunternehmen der IHK für Oberfranken Bayreuth Auszüge aus Tarifverträgen, die der IHK vorliegen, anzufordern:

Telefon: 0921 886-219,

E-Mail: a.zimmermann@bayreuth.ihk.de

4. Auf der Internetseite der Hans Böckler Stiftung finden Sie aktuelle Tarifinformationen, Hinweise zu Durchschnittslöhnen und –gehältern sowie Tariflinks zu verschiedenen Branchen. Die Internetadresse lautet: <http://www.tarifvertrag.de> oder <http://www.boeckler.de>
5. Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) informiert sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit unter der Nummer 0900 1101912 (1,86 Euro pro Minute) über Bestimmungen in bayerischen Tarifverträgen (montags - freitags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr).

Bitte beachten Sie:

Die **IHK für Oberfranken Bayreuth selbst ist keine Tarifvertragspartei**. Es ist uns daher nicht möglich, Tarifverträge einer inhaltlichen Würdigung zu unterziehen. Darüber hinaus sind auch individuelle Tarifauskünfte oder eine Rechtsberatung durch uns rechtlich nicht zulässig. Insoweit empfehlen wir Ihnen, sich mit einem auf dieses Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (einschließlich der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) und allgemeinverbindliche Mindestentgelte nach dem Tarifvertragsgesetz können unter www.bmas.de → Themen → Tarifverträge bzw. Mindestlohn abgerufen werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.